
C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

landesweit förderfähig



Höhe der Förderung

- 90 €/ha Ackerfläche
- 55 €/ha für Betriebe mit Teilnahme an B.1 „Ökologischer Landbau“
- 110 €/ha, bei Verpflichtung zum Anbau von großkörnigen Leguminosen
- 75 €/ha für Betriebe mit Teilnahme an B.1 „Ökologischer Landbau“ und Verpflichtung zum Anbau von großkörnigen Leguminosen

keine Förderung auf „Ökologischen Vorrangflächen“ (Greening) (Ausschluss der Doppelförderung)*

Förderverpflichtungen

- Anbau von mindestens 5 Hauptkulturen: jede Hauptfrucht darf 10 % der Ackerfläche nicht unter- und 30 % nicht überschreiten; Ausnahme: Raufuttergemenge mit Leguminosen bis max. 40 %
- Leguminosen oder Leguminosengemenge auf mind. 10 % der Ackerfläche; Leguminosengemenge nur mit mind. 50 Gew.-% der Reinsaatstärke (Ausnahme: Erbsen und Wicken bis auf 25 % reduziert); Saatgutbelege aufbewahren; bei selbst hergestellten Saatgutmischungen Mischungsverhältnis dokumentieren und Rückstellprobe herstellen (Aufbewahrung bis Neubestellung des Schlages); ÖVF-Leguminosen zählen nicht zum Mindestanteil von 10 %

Informationen zu klein- und großkörnigen Leguminosen s. Infoblatt (Link unten)

- max. 66 % Getreideanteil
- weitere Hauptfruchtarten < 10 % der Ackerfläche können zusammengefasst werden, um einen Mindestanteil von 10 % zu erreichen (förderfähige Kulturen in Anhang 10 des „Merkblatts zum gemeinsamen Antrag“)
- Silomais und Körnermais dürfen zusammen 30 % Anbauanteil nicht überschreiten
- Flächen ohne landwirtschaftliche Erzeugung gelten nicht als Hauptfruchtart, für diese Flächen keine Zahlung
- ein Wechsel der Flächen ist zulässig
- **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre

offizielles Infoblatt zu C.1 als Download unter:

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/halm-c-1-vielfaeltige-kulturen-im-ackerbau-antragstellung-eroeffnet/>

**Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise zum Nacherntemanagement beim
Leguminosenanbau!**

Vorteile einer Fruchtfolgeerweiterung

- Ungrasprobleme reduzieren (Anbau Sommerungen)/ Resistenzen vermeiden
- Fruchtfolgekrankheiten reduzieren
- Reduzierung des PSM-Einsatzes (immer weniger Wirkstoffzulassungen, Resistenzmanagement)
- weitere Auflockerung durch Zwischenfrüchte (N-Konservierung, Erosionsschutz, bessere Bodenstruktur u.v.m.)
- Entzerrung von Arbeitsspitzen
- ggf. bessere Wahrnehmung optimaler Saattermine
- Beitrag zur Biodiversität (Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz)
- Reduzierung von Bilanzproblemen (DüV)
- u.v.m.

Was die HALM-Richtlinie vergessen hat:

Grundsätzlich sollte aus Gründen der Fruchtfolge und des Wasserschutzes **vor Sommerfrüchten** eine **Zwischenfrucht** angebaut werden.

Nach Körnerleguminosen sollte möglichst kein Winterweizen, sondern Wintergerste oder eine Sommerfrucht nach einer Zwischenfrucht angebaut werden, um Grundwasserbelastungen durch N-Verluste zu vermeiden.



Informationen zum Nacherntemanagement von Leguminosen

www.schnittstelle-boden-wrrl-hessen.de/praxis_wissen.html

* Flächen mit Hauptfrüchte vor denen eine ÖVF-Zwischenfrucht stand sind C.1-förderfähig. Flächen mit Hauptfrüchte auf die eine ÖVF-Zwischenfrucht folgt sind nicht C.1-förderfähig, da diese in der Hessischen Elektronischen Antragstellung (HELENA) im Mai für weitere Förderungen gesperrt wird (Verbot der Doppelförderung einer Fläche).



Ingenieurbüro für Boden- und Grundwasserschutz

Belsgasse 13 • 61239 Ober-Mörlen • Tel. 06002-99250-0 • Fax 99250-29
eMail: info@schnittstelle-boden.de • Internet: www.schnittstelle-boden.de